

# Statuten

## Förderverein der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein

mit Sitz in Münchenstein

### Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenstein, Kanton Basel-Landschaft. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

### Art. 2 - Zweck

- Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Projekten, Veranstaltungen, Angeboten etc. der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein.
- Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschliesslich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Verein sammelt Geld für verschiedene Unterstützerkreise, die die oben genannten Zwecke im Rahmen der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein verfolgen.

### Art. 3 – Kompetenzen des Fördervereins

- Der Verein ist berechtigt, Personal einzustellen, um die Zwecke gemäss Artikel 2 dieser Statuten zu erreichen. Die Anstellung von Personal erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit der Personalkommission der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein.
- Der Verein ist berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu erwerben, sofern dies zur Durchführung seiner statutarischen Aktivitäten erforderlich ist. Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- Der Förderverein verfügt über ein eigenständiges Konto und Zahlungsmittel, insbesondere über eine Debit- und/oder Kreditkarte sowie eine Anbindung an Twint.

### Art. 4 – Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Zuwendungen aller Art, insbesondere aus Spenden und Legaten, zusammen. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.

### Art. 5 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschliesslich aus natürlichen Personen, die in Ämter innerhalb der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein gewählt oder von dieser angestellt sind.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod oder wenn das Mitglied kein Amt innerhalb der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein mehr innehat bzw. von dieser nicht mehr angestellt ist.

#### **Art. 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Generalversammlung
- Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7 – Generalversammlung**

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
- Die Generalversammlung wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Generalversammlung beschliesst über Statutenänderungen, die Entlastung des Vorstands und über die Verwendung der finanziellen Mittel.

#### **Art. 8 - Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- Der Vorstand legt jährlich an der Kirchgemeindeversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.
- Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 9 - Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt.

#### **Art. 10 – Auflösung des Vereins bzw. der Verwendung des Reinvermögens**

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins vollumfänglich der Reformierten Kirchgemeinde Münchenstein zu übertragen und für Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten zu verwenden.

#### **Art. 11 - Schlussbestimmungen**

Diese Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **Art. 12 – Inkrafttreten**

Diese geänderten Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. August 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidentin



Michèle Tanner

Aktuar



Markus Perrenoud

Gründungsmitglied  
Beisitzer



Ernst Lauber